

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Verordnung vom 03.02.1827 publ. 07.02.1827

Pastoren jedes Ohrts alsobald verkündet, und von denselben eingeschrieben werden; Im widrigen aber allerdings für heimliche Verkuppelung und nichtig erkandt, auch keine Prozesse, es wäre denn Copula Carnalis zwischen den Contrahenten vorgegangen, welchenfalls die Sache nach Befindung der Umstände und Ausweisung der Rechten decidiret, an Unserm Consistorio darüber ertheilet werden sollen."

auch in Tever vigorisirt werden solle, so wird solches hiedurch den sämtlichen Eingeseffenen der Erbherrschaft Tever zur Nachachtung bekannt gemacht.

5) Bekanntmachung der Röhrungs-
Commission vom 3. Febr. 1827,
publ. am 7. ejusdem.

Da die Vorschrift in der Bekanntmachung Herzogl. Regierung vom 20. Dec. 1819, S. 10. der die Röhrungs-Anstalt betreffend, wornach Hengsthalter angewiesen sind, ein Verzeichniß der von ihren Hengsten belegten Stuten alljährlich an die resp. Herzogl. Kemter einzureichen, nicht durchgängig befolgt wird, so findet die Röhrungs-Commission sich veranlaßt, den S. 10. jener Bekanntmachung hiezu in Erinnerung zu bringen, und darnach

Intimation bes
S. 10. der Re-
gierungs-Be-
kannntmachung
vom 20. Dec.
1819 die Röh-
rungs-Anstalt
betreffend.